

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Neue Filme bei der Liga

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NACHRICHT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Die Schwierigkeiten, auf welche die Hilfsmassnahmen zugunsten politischer Häftlinge in Konzentrationslagern stossen, sind wohlbekannt. So wurde kürzlich in den Archiven des Oberkommandos der Wehrmacht ein Dokument aufgefunden, in welchem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf erwähnt wird. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung zu dem unter dem Namen «Nacht und Nebel» bekannten Erlass, der sich auf die Verbringung von Zivilisten nach Deutschland während des Krieges bezieht. Das Dokument stammt vom 25. Juni 1943; die wesentlichen Stellen davon lauten folgendermassen:

«Die wiederholten Anfragen der französischen Abordnung (bei der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden) beweisen ebenso wie die ständigen Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dass das Los der Verhafteten und nach Deutschland Verbrachten Gegenstand ernster Sorge weiter Bevölkerungsschichten in den besetzten Gebieten ist.

Diese Wirkung hat der Führer vorausgesehen

und gewollt. Er ist der Auffassung: Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung der Bevölkerung von Straftaten gegen die Besetzungsmacht ist nur durch Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erhalten, die die Angehörigen des Täters und die Bevölkerung über sein Schicksal im Ungewissen halten.»

Dieser Geheimerlass bestimmt des weiteren, dass grundsätzlich alle Anfragen abschlägig zu behandeln sind, oder dass darauf folgendermassen geantwortet werden muss:

«Der Täter ist festgenommen worden. Weitere Mitteilungen können nicht gemacht werden.»

Damit wird bestätigt, was das Internationale Komitee vom Roten Kreuz des öfteren dargelegt hat: seinen ständigen Bemühungen um die politischen Häftlinge fehlte die Grundlage eines Abkommens, auf Grund dessen es eine humanitäre Behandlung hätte verlangen und im Falle der Verweigerung Einspruch erheben können. Das Komitee ist immer wieder für diese unglücklichen Opfer eingetreten, obgleich seine Bestrebungen allzulange ohne Erfolg geblieben sind.

DAS ROTE KREUZ IN INDONESIEN

Am 16. Januar 1950 hat das Niederländische Rote Kreuz, Sektion Indonesien, seine Befugnisse der «Palang Merah Indonesia» — dem Indonesischen Roten Kreuz — die von den Vereinigten Staaten von Indonesien als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes anerkannt worden ist,

übergeben. Das Indonesische Rote Kreuz hat noch nicht formell um seine internationale Anerkennung oder seine Aufnahme in die Liga ersucht, doch glaubt man zu wissen, dass Schritte in diesem Sinne unternommen worden sind.

NEUE FILME BEI DER LIGA

Mehrere neue Filme sind zur Vervollständigung der Filmsammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften eingetroffen. Unter diesen Streifen verdienen zwei besondere Erwähnung: der eine wurde dem Sekretariat vom Australischen, der andere vom Schwedischen Roten Kreuz zugesandt. Sie tragen die folgenden Titel:

1. *The flying Doctor*. 16 mm, Tonfilm, 15 Minuten. Der Film führt einen Tag im Leben des «fliegenden

Arztes» vor, einer bewundernswürdigen Organisation, die auf dem gesamten australischen Gebiet eingeführt worden ist und den Bewohnern der einsamsten Gegenden dieses weiten Kontinents ärztliche Hilfe sichert.

2. *Hjälps*. 16 mm, stumm, 38 Minuten. Ein bemerkenswertes Dokument, das nicht nur über das schöne in Deutschland vom Schwedischen Roten Kreuz geleistete Werk Auskunft gibt, sondern auch die schwere physische und seelische Not der Ostflüchtlinge zeigt.

Empfehlen Sie bitte die Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz»
Ihren Freunden und Bekannten!